

Protokoll des Versicherungs-Info-Abend

Evang. Jugendwerk FFB & Ecclesia-Versicherungsdienst

Inhalt:

1.	Rahmenvertrag der ELKB	Seite 2
2.	Sammel-Haftpflichtversicherung der ELKB	Seite 2
3.	Haftpflichtversicherung und Aufsichtspflicht	Seite 4
4.	Mitversicherung von Teilnehmern im HP-Rahmenvertrag	Seite 4
5.	Anfahrt zum „Dienstort“ oder zu einer Veranstaltung	Seite 4
6.	Sammel-Unfallversicherung der ELKB	Seite 5
7.	Gesetzliche Unfallversicherung	Seite 5
8.	Auslandsrankenversicherung für Teilnehmer	Seite 6
9.	Rechtsschutz für Mitarbeiter	Seite 7
10.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	Seite 8
11.	Reparaturkostenzuschuss	Seite 9
12.	Schlüsselversicherung	Seite 10
13.	Reisegepäckversicherung	Seite 10
14.	Versicherungsschutz für geliehene Sachen	Seite 11
15.	Reiserücktrittversicherung	Seite 12
16.	Anhang	Seite 13

Allgemeines:

Der Ecclesia-Versicherungsdienst ist keine Versicherung, sondern der Versicherungsmakler für Kirchen und Wohlfahrtsverbände. Aufgabe der Ecclesia ist es, den besten Versicherer für den jeweiligen Bedarf z.B. der Kirchengemeinden oder des Jugendwerks zu finden. Darauf hat sich die Ecclesia spezialisiert.

Zu erreichen ist der Ecclesia-Versicherungsdienst im Internet unter:

<http://www.ecclesia.de/>

Die Niederlassung München erreicht man unter:

Werner-Eckert-Straße 9-11 - 81829 München
Tel +49 (0)89 74 11 54-0 - Fax +49 (0)89 74 11 54-910

Sehr kompetent informiert hat uns **Herr Markus Knott** aus der Niederlassung München und ist keine Antwort schuldig geblieben.

1. Rahmenvertrag der ELKB

Was enthält eigentlich der Rahmenvertrag der ELKB?

- ▶ Der Rahmenvertrag enthält eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.

2. Haftpflichtversicherung in der Sammelversicherung

Die Betriebshaftpflicht wurde von der Landeskirche für alle Unterorganisationen (z.B. Kirchengemeinden, Werke & Dienste) abgeschlossen.

Wenn ein Mitarbeiter während dieser Tätigkeit (egal ob ehren-, haupt oder nebenamtlich, auch Zivis oder Praktikanten) einen Personen- oder Sachschaden verursacht, ist das durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Landeskirche abgedeckt.

Voraussetzung ist, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit oder auch grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.

Was im Privatbereich die Privathaftpflicht, ist in der Arbeit die Betriebshaftpflicht. Es ist quasi ein gleichlautender Versicherungsschutz.

3 Funktionen der Haftpflichtversicherung

- ▶ Prüfung des Schadens
- ▶ Leistung bei berechtigten Ansprüchen
- ▶ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen

Der Haftpflichtversicherer prüft also zuerst, ob man überhaupt für ein Schadenereignis haftbar zu machen ist – besteht ein Anspruch, übernimmt der Versicherer die Regulierung dieses Schadens und bezahlt. Andererseits wehrt er jedoch auch unberechtigte Ansprüche des Geschädigten ab. Im Schadenfall braucht sich der Versicherungsnehmer also bei der Regulierung um nichts kümmern.

Das ganze Thema Haftpflichtversicherung ist ein schwieriges Thema, denn es geht nicht nur um die Haftpflichtbedingungen im Vertrag (die von Gesellschaft zu Gesellschaft auch differieren), sondern auch und gerade um die gesetzlichen Bedingungen und Bestimmungen.

Der § 823 im BGB regelt die Schadensersatzpflicht und lautet wie folgt:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Heutzutage wird zumeist durch Geld entschädigt. Daher ist die Deckungssumme besonders wichtig in Haftpflichtversicherungsverträgen!

Personenschäden und Sachschäden sind (momentan) mit **3.000.000 € pauschal pro Schadensfall** abgedeckt. Eine Erhöhung kommt demnächst, da der Bedarf gegeben ist (z.B. bei körperlichem Schaden mit dauerhafter Wirkung) und die Regulierung immer häufiger in Anspruch genommen wird.

Bei Regulierung ist der Dritte so zu stellen, als ob er keinen Schaden erlitten hätte. Der Schädiger haftet in unbegrenzter Höhe mit seinem gesamten Vermögen. Allerdings hat der Gesetzgeber einige Bedingungen an die Durchsetzung der Haftpflichtansprüche gestellt. Insbesondere muss der Schädiger deliktfähig sein, also kein Geschäftsunfähiger, er muss ein Rechtsgut verletzen und zwischen seiner Handlung und dem Schaden muss ein Zusammenhang bestehen.

Bei Kindern gilt folgende Regelung für die Deliktfähigkeit :

- ▶ Kinder bis 7 Jahre sind nicht schuldfähig
- ▶ Kinder von 7-14 Jahren sind eingeschränkt schuldfähig
- ▶ Im Straßenverkehr gelten Kinder bis 10 Jahre als nicht schuldfähig

Wo kann man erfahren, wenn sich z.B. die Deckungssumme ändert oder sonstige wichtige Änderungen an den Versicherungsbedingungen vorgenommen werden?

Änderungen werden über die Landeskirche im Intranet publiziert (www.elkb.de) oder können aus der Kundenzeitschrift der Ecclesia, dem „Informationsdienst“ entnommen werden. Ein Link zum Download der Kundenzeitschrift befindet sich am Ende des Dokuments.

Hier noch zwei Beispiele zu Haftpflichtfällen:

Ein Jugendleiter trägt den CD-Player des Jugendcafés in den Gemeindesaal zur Partyvorbereitung. Er stolpert und der CD-Player geht kaputt.

Hier handelt es sich um einen Eigenschaden, keinen Drittschaden, denn die Geschädigte ist die Kirchengemeinde.

Der „Arbeitgeber Kirchengemeinde“ kann beim „Arbeitnehmer Ehrenamtlicher“ nur Regress nehmen, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

Der Freizeitleiter stößt den Beamer vom Tisch. Hierbei geht er kaputt. Der Beamer gehört dem Freizeithaus.

Hier handelt es sich um einen klassischen Fremdschaden. Daher wird der Schaden durch die Betriebshaftpflicht übernommen. Hierzu ist eine Schadensmeldung auszufüllen.

Die passende Schadensanzeige findet man hier:

<http://www.ecclesia.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/HV-Ecc-Gr-.pdf>

Gibt es eine Vor- oder Nachrangigkeit der Privathaftpflicht des Mitarbeiters vor der Betriebshaftpflicht?

Es gibt keine Vor- oder Nachrangigkeit. Die Privathaftpflicht leistet NIE bei Tätigkeit im Betrieb.

3. Haftpflichtversicherung und Aufsichtspflicht

Wer haftet, wenn ein Grüppling das Fenster während einer Jungscharstunde im Gemeindehaus kaputt schießt?

Hier gilt es zu klären ob es ein Fehlverhalten durch den Leiter (Aufsichtspflichtverletzung) gab. Wenn das der Fall ist, liegt wieder ein Eigenschaden wegen fehlender Aufsicht vor.

Wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, ist die Haftpflichtversicherung des Kindes zu belangen. Allerdings hier noch mal der Hinweis auf die eingeschränkte Schuld- und Deliktfähigkeit bei Kindern: bis 7 nicht schuldfähig, 7-14 eingeschränkt schuldfähig und im Straßenverkehr bis 10 Jahre auch nicht schuldfähig.

4. Mitversicherung von Teilnehmern im HP-Rahmenvertrag

Sind Teilnehmer auf Freizeiten oder Veranstaltungen mitversichert?

Teilnehmer sind generell nicht mitversichert im Rahmenvertrag der Landeskirche, da sie keine Mitarbeiter sind. Hier gibt es auch keine Unterscheidung zwischen z.B. Konfirmanden oder Freizeitteilnehmern. Wichtig ist hier der Status Mitarbeiter. Wenn z.B. die Konfirmanden auf dem Gemeindefest helfen ändert sich selbstverständlich ihr Status.

5. Anfahrt zum „Dienstort“ oder zu einer Veranstaltung

Ist man als Mitarbeiter auf dem An- und Abfahrtsweg zu einer Veranstaltung versichert?

Hier gilt es zwischen Ehren- und Hauptamtlichen zu unterscheiden. Bei Ehrenamtlichen gibt es keinen Dienstort im üblichen Sinn, selbst wenn z.B. der/die Dekanatsjugendkammer- oder der/die Kirchenvorstandsvorsitzende einen Schreibtisch im Jugendwerk oder im Gemeindehaus/Pfarramt hat.

Bei Ehrenamtlichen ist jede Fahrt versichert. Das ist ein Dienstweg und der unterliegt dem gesetzlichen Unfallschutz. Zuständig ist hier die Berufsgenossenschaft (BG).

Für Hauptamtliche, Zivis und Praktikanten ist die Fahrt vom Wohnort zum Dienstort NICHT versichert.

Sollte die An- und Abfahrt direkt vom Wohnort zu einer Veranstaltung führen, ist dieser Weg allerdings auch bei hauptamtlichen Mitarbeitern versichert.

Sobald aber während der Dienstreise eine private Erledigung gemacht wird, ist der Teil der Fahrt nicht versichert. Gerade die BG prüft hier sehr genau nach, was im Zeitalter von Google Earth und Routenplanern kein Problem mehr darstellt.

Für Dienstreisen gibt es keine Anzeigepflicht.

6. Sammel-Unfallversicherung der ELKB

Die zweite Versicherung im Rahmenvertrag der Landeskirche ist die Unfallversicherung als Sammelversicherung.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle für die oben genannten Körperschaften, Einrichtungen und Dienste tätigen ehrenamtlichen und in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden. Zum versicherten Personenkreis gehören auch Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen aller Art, Mitglieder von Chören und Besucher kirchlicher Grundstücke und Gebäude (auch Gottesdienstbesucher).

Welche Unfälle sind versichert?

Versichert sind Unfälle während kirchlicher Veranstaltungen aller Art sowie Wegeunfälle (kein Versicherungsschutz besteht bei Wegeunfällen von Besuchern kirchlicher Grundstücke und Gebäude, darunter fällt auch der Weg zum Gottesdienst, zur Andacht und wieder nach Hause).

Was leistet die Unfallversicherung?

Die kirchliche Sammel-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

- ▶ 30.000 € bei Vollinvalidität
- ▶ 3.000 € im Todesfall
- ▶ 2.000 € für Heilkosten (nachrangig)
- ▶ 5.000 € für Kosten kosmetischer Operationen
- ▶ 5.000 € für Bergungskosten

Wichtig zu wissen ist, dass die Unfallversicherung nur bei dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen zahlt. Zum Beispiel bei Verlust einer Gliedmaße, Lähmung....

Was ist der Sinn der Unfallversicherung:

Sie soll den finanziellen Einstieg in ein behindertes Leben erleichtern. Zum Beispiel für den Umbau der Wohnung, die Anschaffung eines behindertengerechten Autos usw.

Seit 2005 sind ehrenamtliche Mitarbeiter auch über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um einen Zweig der Sozialversicherung. Geregelt ist das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung im Siebten

Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen der öffentlichen Hand.

Wer ist versichert?

Versichert sind neben den privatrechtlichen Beschäftigten der oben genannten Körperschaften, Einrichtungen und Dienste seit dem 01.01.2005 auch alle, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Damit ist auch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der ELKB in den Versicherungsschutz einbezogen.

Welche Unfälle sind versichert?

Versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Bei Unfällen, die sich während einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder ihrer Vor- und Nachbearbeitung ereignen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, handelt es sich um Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII. Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zu oder von der ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen.

Beispiele für versicherte ehrenamtliche Tätigkeit:

Kirchenvorstände, Synodale, Gruppenleiter/-innen, Gemeindebriefausträger/-innen, Helfer/-innen beim Gemeindefest, Bauhelfer/-innen.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gehören:

- ▶ Heilbehandlung
- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soz. Reha)
- ▶ Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld während der beruflichen Rehabilitation, Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden, Witwen-/Witwerrenten sowie Waisenrenten).

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Für den kirchlichen Dienst einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit ist regelmäßig die "Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)" in Hamburg (Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg) zuständig. Abweichend davon ist für Kindergärten und Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft die Zuständigkeit der "Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)" in Hamburg gegeben.

8. Auslandskrankenversicherung für Teilnehmer

Die Ecclesia bietet für 0,25 € pro Tag und Teilnehmer eine Auslandskrankenversicherung an. Das Risiko muss aber nicht über den Freizeitanbieter abgesichert werden. Wir vom Jugendwerk weisen auf diese Versicherung hin und empfehlen diese in unseren Teilnehmerbriefen. Der Abschluss ist aber auch bei nicht-kommerziellen Reisen in jedem Reisebüro oder über Automobilclubs und Versicherungen möglich.

Die Kirchengemeinde kann sich überlegen ob sie diese Versicherung im Einzelfall für „bedürftige Teilnehmer“ als besonderen Service für die Familie abschließt, die sich das normalerweise nicht leisten kann.

Wenn es zum Schadensfall kommt, muss auch hier die Aufsichtspflicht erfüllt sein, dann kann im Schadensfall die Kirchengemeinde / das Jugendwerk nicht belangt werden.

9. Rechtsschutz für Mitarbeiter

Wenn Verantwortliche im Bereich der Freizeit die Aufsicht über Kinder, Jugendliche, behinderte Menschen etc. übernehmen, sollte der Veranstaltende diesen Versicherungsschutz vereinbaren, damit im Fall der Fälle Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht.

Veranstaltungsdauer	Prämie je Betreuer/in
bis zu 8 Tagen Dauer	0,72 €
bis zu 14 Tagen Dauer	2,05 €
bis zu 22 Tagen Dauer	4,10 €
bis zu 42 Tagen Dauer	6,87 €

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (Träger der jeweiligen Maßnahme) in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz. Außerdem erhalten die vom Versicherungsnehmenden beauftragten Betreuenden in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit im Rahmen der Freizeitmaßnahmen Versicherungsschutz für alle Instanzen je Leistungsfall mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- € (Strafkautions im Ausland 100.000,- €).

Versicherte Risiken für den Träger und Betreuenden:

- ▶ Strafrechtsschutz

Erstattet werden die Kosten der strafrechtlichen Rechtsvertretung in allen Instanzen.

- ▶ Schadenersatzrechtsschutz

Versichert sind die Kosten der Rechtsverfolgung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

- ▶ Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmenden aus Arbeitsverhältnissen sowie auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten (diese Kombination gilt nur für den Freizeitträger).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Lenker von Fahrzeugen sowie Wasserfahrzeugen.

Die Versicherung gilt für Europa und die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

Eine Rechtsschutzversicherung für ehrenamtliche Mitarbeiter wird für jede Veranstaltung des Jugendwerks für die Mitarbeiter abgeschlossen?

Neben der zivilrechtlichen Ahndung ist auch eine strafrechtliche Anzeige möglich, z.B. wegen Körperverletzung, sexuellem Missbrauch etc. Die Ahndung erfolgt nur im Promillebereich, trotzdem sollte dieser Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen nicht vernachlässigt werden. In Fällen, bei denen dieser Versicherungsschutz vonnöten ist, gibt es meist eh schon genug Ärger, so dass man sich hier entlasten kann.

Ein wichtiger Hinweis noch zum Schluss:

Wer verurteilt wird und die Tat nachweislich vorsätzlich begangen hat, ist NICHT rechtsschutzversichert.

10. Dienstreise-Fahrzeugversicherung:

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes muss unterschieden werden zwischen dem Einsatz von Dienstfahrzeugen der Einrichtung oder privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeitenden, Fahrzeugen von anderen Einrichtungen oder von gewerblichen Verleihern. Die versicherbaren Risiken werden nachfolgend beschrieben.

Vor Beginn einer Auftragsfahrt ist zu prüfen, ob der eingesetzte Fahrer berechtigt ist, das zum Versicherungsschutz angemeldete Fahrzeug zu führen (z. B. Einschränkung des Fahrerkreises).

Hinweis zum Anmeldeverfahren:

Hier sind die Anzahl der Fahrzeuge, sowie die amtlichen Kennzeichen zu nennen.

Wenn diese Versicherung abgeschlossen wird, sind die Fahrten von ehrenamtlichen Dienstfahrten mit Vollkaskoversicherungsschutz gesichert, wenn sie im Auftrag der Kirchengemeinde passieren.

Die Kosten belaufen sich auf **8,20 € pro Tag und Fahrzeug**

Die Kirchengemeinde / Einrichtung kann auch einen Jahresvertrag mit einer bestimmten Kilometerzahl abschließen. Diese fängt an bei 465 € pro Jahr und umfasst alle Fahrten bis zu insgesamt 30.000 km im Jahr. Hierfür erstellt die Ecclesia jeweils individuelle Angebote.

Während dieser Fahrten dürfen keine privaten Erledigungen/Fahrtstrecken gemacht werden.

Die Versicherung ist auch gültig, wenn ein Elternteil den jugendlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter zu seiner Veranstaltung fährt.

Zu beachten ist, dass Mietwagen oder geliehene Fahrzeuge, z.B. der KJR-Bus NICHT versichert sind.

Es gibt einen Reparaturkostenzuschuss für ehrenamtlich Mitarbeitende wegen eines Kraftfahrzeugschadens am privateigenen Kraftfahrzeug in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn das Auto nicht über die oben erwähnte Versicherung geschützt ist.

Daher ist zu prüfen, ob sich die Jahresprämie tatsächlich rentiert oder über den Reparaturkostenzuschuss nicht auch eine ausreichende Absicherung besteht.

11. Reparaturkostenzuschuss

Was ist ein Reparaturkostenzuschuss?

"Reparaturkostenzuschüsse" treten an die Stelle der Leistungen aus einer (für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht pauschal abgeschlossenen) Dienstreise-Kaskoversicherung. Ehrenamtlich Mitarbeitenden wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf freiwilliger Basis ein Reparaturkostenzuschuss wegen eines Kraftfahrzeugschadens am privateigenen Kraftfahrzeug in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt. Die Gewährung des Reparaturkostenzuschusses erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der Kraftfahrzeugverordnung und den Ausführungsvorschriften dazu (abgedruckt in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter den Nummern RS 820 und 821).

Wann wird ein Reparaturkostenzuschuss gewährt?

Voraussetzung für die Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses ist, dass für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs triftige Gründe im Sinne des Reisekostenrechts vorgelegen haben und dass der Kraftfahrzeugschaden nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht. Ein Reparaturkostenzuschuss kommt nur zu den nicht von anderer Seite gedeckten Reparaturkosten (dazu gehören auch Leistungen einer bestehenden Fahrzeug-Vollversicherung) in Betracht.

Wofür wird kein Reparaturkostenzuschuss gewährt?

Kein Reparaturkostenzuschuss wird für den am Kraftfahrzeug des Unfallgegners bzw. an fremden Sachen entstandenen Schaden (Fremdschaden) gewährt. Für den Fremdschaden muss die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters in Anspruch genommen werden.

Wie wird der Reparaturkostenzuschuss beantragt?

Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Bei der zuständigen Stelle (siehe unten) ist ein detailliertes Merkblatt zur Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses erhältlich, in dem alle wesentlichen Fragen abgehandelt werden.

An wen kann ich mich bei einem Kraftfahrzeugschaden wenden?

Der Antrag auf Gewährung eines Reparaturkostenzuschusses mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen ist zu richten an den "Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Landeskirchenamt - Referat A1.5 (Postfach 200751, 80007 München). Zuständig für die Bearbeitung von Reparaturkostenzuschüssen ist Frau Irmgard Lassen (Telefonnummer 089 5595 504, Telefaxnummer 089 5595 525, E-Mail-Adresse Irmgard.Lassen@elkb.de).

12. Schlüsselversicherung

Gibt es eine Schlüsselversicherung und ist diese sinnvoll?

Schlüsselversicherungen gibt es. Zum einen für den Eigentümer eines Gebäudes, der damit auch Eigentümer der Schließanlage ist. Diese können eine Schlüsselversicherung abschließen.

Der jährliche Beitrag beim Wert der Schließanlage von 5.000 – 6.000 € beläuft sich auf ca. 10%, also auf 500 – 600 Euro jährlichen Beitrag.

Ob dies dem Risiko angemessen ist, muss jede Einrichtung selbst wissen.

Wichtig ist der Hinweis an die Schlüsselinhaber die Schlüssel nicht mit dem Ort, für den der Schlüssel schließt, zu versehen. Also keine Schlüsselanhänger z.B. mit „Gemeindehaus Erlöserkirche FFB“.

Oft ist auch in der Privathaftpflicht-Versicherung eine Schlüsselversicherungsoption gegeben. Wichtig ist hierbei zu wissen, dass die Kirchengemeinde beim Ehrenamtlichen nur Regress nehmen kann, wenn der Schlüssel vorsätzlich verloren wurde. Bei Vorsatz MUSS die Privathaftpflicht-Versicherung allerdings NICHT leisten.

Heißt also im Klartext: Die Katze beißt sich in den Schwanz und Schlüsselversicherungen, die nicht vom Eigentümer der Schließanlage abgeschlossen wurden, sind Nonsens.

13. Reisegepäckversicherung

Die Reisegepäck-Versicherung ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks den Neuwert. Zu beachten ist, dass insbesondere bei Camping-Freizeiten ein erhöhtes Risiko besteht, welches im Rahmen von anderen Verträgen überwiegend nicht abgedeckt ist.

Auch diese Versicherung wird über die Ecclesia angeboten. Hier verhält es sich aber wie bei der Auslandsrankenversicherung. Diese Versicherung deckt den Schaden jedes einzelnen ab und muss daher nicht über den Reiseveranstalter abgeschlossen werden.

Die Kirchengemeinde kann sich überlegen ob sie diese Versicherung im Einzelfall für „bedürftige Teilnehmer“ als besonderen Service für die Familie abschließt, die sich das normalerweise nicht leisten kann.

Die Hausratversicherung deckt bei Aufenthalt in einem anderen Gebäude den mitgenommenen Hausrat ab. Wer eine Hausratversicherung hat, sollte vor Abschluss einer Reisegepäckversicherung prüfen, ob dann nicht ein doppelter Versicherungsschutz besteht. Bei der Absicherung über die Hausratversicherung besteht allerdings kein Campingschutz!

14. Versicherungsschutz für geliehene Sachen

Vielfach werden für die Jugendarbeit genutzte Sachen geliehen oder gemietet bzw. von den Betreuenden zur Verfügung gestellt. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, so bietet die Haftpflicht-Versicherung in der Regel keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Damit der Veranstaltende bzw. Betreuende, Begleitende und Reiseteilnehmende von dem Risiko, die Sachen ersetzen zu müssen, befreit ist, kann Versicherungsschutz für Sachschäden an diesen Gegenständen abgeschlossen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren:

Für diesen Versicherungsschutz sind die zu versichernden Gegenstände mit Wertangabe im Auftrag bzw. auf einer separaten Liste aufzuführen.

Die Prämie berechnet sich aus den aufgeführten Promille-Sätzen und der angegebenen Versicherungssumme.

Beispiel: 5.000 € x 7 ‰ = 35 € / Mindestprämie 13 €

	Deutschland	EU / USA / Kanada	Welt
bis zu 31 Tagen	7 ‰* / 10 ‰**	10 ‰* / 14 ‰**	15 ‰* / 25 ‰**
bis zu 62 Tagen	9 ‰* / 13 ‰**	13 ‰* / 19 ‰**	21 ‰* / 31 ‰**
bis zu 93 Tagen	10 ‰* / 14 ‰**	15 ‰* / 24 ‰**	25 ‰* / 36 ‰**

* ohne Campingrisiko / ** mit Campingrisiko

Einschluss von Bargeld: Zuschlag 100 % auf die vg. Prämiensätze

Versicherte Gegenstände

Jegliche Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, eine Musikanlage, Kameras), die ausgeliehen werden, außer lebende Tiere, Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Windsurfbretter sowie Zubehör, Werkzeuge, Treib- und Schmierstoffe sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Berufes dienen, einschließlich Handelsware, Muster und Musterkoffer.

Versichert werden können Bargeld und Geldwerte, die ein Reiseleitender in Verwahrung genommen hat, bis zu einem Höchstbetrag von 5.200 €.

Ersetzt werden Diebstahl oder Beschädigung der versicherten Sachen, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. **Als Versicherungswert gilt der Zeitwert.** Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung, durch inneren Verderb, Schwinden, Verstreuen, Rost, Oxydation, Schimmel, Gärung, Fäulnis, Auslaufen von Flüssigkeiten, Bruch innerhalb der versicherten Gepäckstücke, Austrocknen, Ungeziefer, Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Beschädigung der versicherten Sachen durch Kratzer und Schrammen, mit Ausnahme von Filmen und Diapositiven, Tonbändern und Schallplatten.

Nicht versichert sind außerdem Schäden bei der Versicherung des Bargeldes durch Abhandenkommen und Liegenlassen.

Bei Möbeln leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille-Absplitterungen, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren; es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Beim Aufenthalt auf Campingplätzen oder Zeltplätzen besteht der Versicherungsschutz, solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder der Versicherten stehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist "wildes Campen". Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck während der Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr, auch im verschlossenen, zugeknöpften oder zugebundenen Zelt versichert.

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tage ohne Aufsicht auf Straßen, Plätzen oder sonst im Freien stehen bleiben muss. Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist von 23 Uhr bis 6 Uhr, länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen, so ist die Ersatzpflicht des Versicherers für die darin zurückgelassenen versicherten Sachen begrenzt mit 40 % der Gesamtversicherungssumme. Diese Begrenzung entfällt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es mit den darin zurückgelassenen versicherten Sachen in einer bewachten oder verschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

Solange die versicherten Sachen außen am Fahrzeug auf Gepäckträgern und dgl. mitgeführt werden, sind sie nur gegen Schäden durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Unfall des Transportmittels, mut- und böswillige Beschädigung durch dritte Personen, versichert. Tauchausrüstungen sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht versichert.

Wichtig zu wissen: Versichert sind auch geliehene Sachen von kommerziellen Verleihern oder anderen Einrichtungen!

15. Reiserücktrittversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter.

Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in ihren Prospekten hinweisen.

Auch diese Versicherung wird über die Ecclesia angeboten. Hier verhält es sich aber wie bei der Auslandsrankenversicherung oder der Reisegepäckversicherung. Diese Versicherung deckt den Schaden jedes einzelnen ab und muss daher nicht über den Reiseveranstalter abgeschlossen werden.

Die Kirchengemeinde kann sich überlegen ob sie diese Versicherung im Einzelfall für „bedürftige Teilnehmer“ als besonderen Service für die Familie abschließt, die sich das normalerweise nicht leisten kann.

Der Abschluss ist aber auch über jedes Reisebüro oder eine Versicherung möglich. Wichtig zu wissen ist, dass die Versicherung zeitnah abschlossen werden muss!

Allgemeiner Hinweis:

Alle Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen zur Unterstützung für Kirchengemeinden und das Jugendwerk dienen.

Die Angaben entsprechen dem Stand von: Januar 2011

16. Anhang

Die Kundenzeitschrift der Ecclesia gibt es hier als PDF zum Download:
<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/aktuelles/kundenzeitschrift/>



Weitere interessante Publikationen der Ecclesia für unseren Bereich:

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/bestellservice/bestellformular/>

